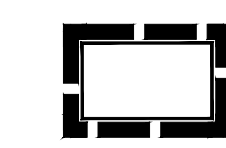


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Draiser Senke (D 30)" - Satzung D 30-VS

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des
60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 02.03.2015
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der
Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Darstellung

B 50/II A rechtskräftiger Bebauungsplan

Satzung der Stadt Mainz

über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes "Draiser Senke (D 30)"; Satzung D 30-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1748) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 181), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung § 30 VS beschlossen.

§ 1

Erlaubnis der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 25.03.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Draiser Senke (D 30)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

32
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Draiser Senke (D 30)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

im Westen durch:

- die L 427,
- den nördlichen und östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Lerchenberg(Nord).

im Norden durch:

- den bestehenden südlichen Ortsrand von Draiz,
- den Wirtschaftsweg "Seminarstraße" Gemarkung Draiz, Flur 5 Flst. 29/8,
- den Wirtschaftsweg "Draiser Weg" Gemarkung Bretzenheim, Flur 11, Flst 111/9,

im Osten durch:

- die Autobahn A 60,

im Süden durch

- den Tiefentaler Weg,
- die südliche Grenze der Parzelle Gemarkung Bretzenheim, Flur 10, Flst. 250/1,
- die Wirtschaftswege Gemarkung Bretzenheim, Flur 10, Flst. 295/1, 293, 292/1, 291/3, 288/3,
- den bestehenden nördlichen Ortsrand des Stadtteils Lerchenberg und des ZDF-Geländes.

Der innerhalb dieses räumlichen Bereiches liegende Bebauungsplan "B 50/IIA" ist nicht Teil des Geltungsbereiches und wird hiervon ausgenommen.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 2.500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

[illegible][illegible]

Verfahren	Datum	Genehmigung
1. Beschluss der Verdingungsstelle durch den Staatrat auf Satzung gemäß § 6 Abs. 2, 3 V. vom 30.03.06, 1. Ausgabe; 2. Ausgabe; 3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inhaltstexten der Verdingungsstelle gemäß § 6 Abs. 2, 3 V. vom 30.03.06, 1. Ausgabe; Verdingung der eingelegten der Verdingungsstelle gemäß § 7-17 Absatz;		
1. Beschluss zur 1. Veränderung durch den Staatrat gemäß § 6 V. vom 30.03.06, 1. Ausgabe; 2. Ausgabe; 3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inhaltstexten der 1. Veränderung gemäß § 6 Abs. 2, 3 V. vom 30.03.06, 1. Ausgabe; 4. Beschluss zur 2. Veränderung durch den Staatrat gemäß § 6 V. vom 30.03.06, 1. Ausgabe; 5. Ausgabe; 6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inhaltstexten der 2. Veränderung gemäß § 6 Abs. 2, 3 V. vom 30.03.06, 1. Ausgabe;		

Bearbeiter	Schmitt				
	Groh				
Zeichner/in	Steglich				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter		Meiner			Aussperflert, Meiner
Ingenieurin					
		Beigeordnete			Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Veränderungssperre

Satzung D 30-VS

Im Bereich des Bebauungsplan-
entwurfes "Draiser Senke (D 30)"

